

Die Verbandsversammlung der Gnotzheimer Gruppe hat am 29.07.2021 die Nachtrags-Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen. Die Satzung wurde vom Landratsamt – soweit erforderlich – rechtsaufsichtlich genehmigt und im Amtsblatt des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen Nr. 49 vom 11.12.2021 unter der Nummer 231 amtlich bekanntgemacht.

**Bekanntmachung der Nachtrags-Haushaltssatzung 2021
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Gnotzheimer Gruppe**

Nachstehend wird, gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 41 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, die Nachtrags-Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gnotzheimer Gruppe für das Haushaltsjahr 2021 bekannt gemacht.

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, als zuständige Aufsichtsbehörde, hat mit Schreiben vom 01.12.2021, Az. 20-941-ZV04 festgestellt, dass diese nicht zu beanstanden ist.

Ab dieser Bekanntmachung liegen der Nachtrags-Wirtschaftsplan eine Woche lang und die Nachtrags-Haushaltssatzung während des Wirtschaftsjahres 2021 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Reutbergstr. 34, 91710 Gunzenhausen, öffentlich zur Einsicht auf.

Nachtrags-Haushaltssatzung

**des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Gnotzheimer Gruppe**

für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art 63 ff. der Gemeindeordnung und § 17 der Verbandssatzung erläßt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gnotzheimer Gruppe folgende Nachtrags-Haushaltssatzung:

§1

**Der Wirtschaftsplan für das Kalenderjahr 2021 wird
im Erfolgsplan
in den Erträgen und Aufwendungen auf 1.040.700,00 €
und im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben auf 5.945.000,00 €
festgesetzt.**

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan werden auf 5.800.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 125.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 18 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Nachtrags-Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Gunzenhausen, den 06.12.2021

**Zweckverband zur Wasserversorgung
der Gnotzheimer Gruppe
Sitz Gunzenhausen**

**W e i ß
(Verbandsvorsitzender)**